

Habilitationsordnung der Universität Mannheim

vom 10. Dez. 2019

¹Aufgrund von § 39 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 diese Habilitationsordnung beschlossen. ²Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 10. Dez. 2019.

Inhalt

§ 1 Zweck der Habilitation	1
§ 2 Habilitationsleistungen.....	2
§ 3 Habilitationsausschuss	2
§ 4 Einleitung des Habilitationsverfahrens und Zwischenevaluierung.....	3
§ 5 Habilitationsgesuch	3
§ 6 Zulassung zur Habilitation	4
§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung.....	5
§ 8 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung	6
§ 9 Vortrag und Colloquium.....	7
§ 10 Vollzug der Habilitation.....	8
§ 11 Verleihung der Lehrbefugnis	8
§ 12 Erweiterung der Lehrbefugnis.....	8
§ 13 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis	8
§ 14 Anzeige der Habilitation	10
§ 15 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation).....	10
§ 16 Akteneinsicht.....	10
§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	10

§ 1 Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) ¹Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder eines seiner Teilgebiete verliehen. ²Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden, wenn Habilitierte in ihrem Teilgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

§ 2 Habilitationsleistungen

Die Habilitation setzt folgende Leistungen voraus:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen gemäß § 7,
2. den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 8,
3. einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Colloquium vor dem Habilitationsausschuss gemäß § 9.

§ 3 Habilitationsausschuss

(1) ¹Über die Habilitation und die nach der Habilitationsordnung weiter zu treffenden Entscheidungen beschließt der Habilitationsausschuss der Fakultät. ²Er besteht aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan, den Professorinnen und den Professoren, den weiteren habilitierten Mitgliedern und den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der zuständigen Fakultät, welche sich nach den Ergebnissen der Zwischenevaluation gemäß § 51 Absatz 7 Landeshochschulgesetz bewährt haben,
2. den emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die der Dekanin oder dem Dekan vor der Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Habilitationsverfahren erklärt haben,
3. den im Einzelfall hinzugezogenen Professorinnen und Professoren oder weiteren Habilitierten.

(2) ¹Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. ²Sie oder er kann den Vorsitz im Verhinderungsfall auf ein anderes Mitglied des Habilitationsausschusses übertragen; ist keine Übertragung erfolgt, so führt die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans den Vorsitz.

(3) ¹Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Habilitationsausschusses bleiben die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3, die weiteren habilitierten Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie diejenigen Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, welche nicht oder nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Universität Mannheim tätig sind, unberücksichtigt. ²Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der übrigen Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. ³Dies gilt entsprechend, wenn Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

(4) Beschlüsse des Habilitationsausschusses bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Einleitung des Habilitationsverfahrens und Zwischenevaluierung

(1) ¹Die Einleitung des Habilitationsverfahrens wird bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät beantragt, zu der das Fach oder Teilgebiet der Bewerberin oder des Bewerbers gehört. ²In dem Antrag müssen das Fach oder Teilgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie die Fakultät, bei der das Habilitationsverfahren durchgeführt werden soll, bezeichnet sein. ³Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht Mitglieder der Universität Mannheim sind, sollen sich vor Einleitung des Habilitationsverfahrens mit einem wissenschaftlichen Vortrag vorstellen. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber kündigt spätestens ein Jahr vor Einreichung des Habilitationsgesuchs ihre oder seine Absicht an (Notifikation).

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber reicht zusätzlich einen Vorschlag für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung an der Universität Mannheim ein, über die gemäß § 8 der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht werden soll. ²Die Bewerberin oder der Bewerber soll zusätzlich ein Verzeichnis aller bereits geleiteten Lehrveranstaltungen, Nachweise über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen und aussagekräftige Dokumente über Ergebnisse von Lehrevaluationen beifügen.

(3) ¹Die Habilitation soll in einem Zeitraum von vier Jahren nach der Notifikation abgeschlossen werden. ²Spätestens nach Ablauf von drei Jahren führt der Habilitationsausschuss eine Zwischenevaluierung durch. ³Diese erfolgt auf der Grundlage der wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erbrachten schriftlichen Habilitationsleistung. ⁴Über Ausnahmen von den Fristsetzungen nach Satz 1 und 2 entscheidet der Habilitationsausschuss. ⁵Bei nicht ausreichendem Fortschritt kann das Habilitationsverfahren durch Beschluss des Habilitationsausschusses beendet werden; die Einreichung des Habilitationsgesuchs ist damit ausgeschlossen. ⁶Die Notifikation kann, mit der Folge, dass sie als nicht angekündigt gilt, bis zum Beginn der Sitzung, in der über die Zwischenevaluierung beschlossen wird, zurückgenommen werden.

§ 5 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist bei der zuständigen Dekanin oder dem Dekan einzureichen.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. ²Zwischen dem Tag der mündlichen Doktorprüfung und der Einreichung des Habilitationsgesuchs soll eine wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren liegen. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss wissenschaftliche Publikationen erbracht haben und nachweisen.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Eine Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
2. die Promotionsurkunde in beglaubigter Abschrift,

3. die schriftliche Habilitationsleistung in mindestens vier Exemplaren; bei Vorlage von Gemeinschaftsarbeiten eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, welche Beiträge sie oder er in eigener Verantwortung selbständig geleistet hat sowie eine Bestätigung dieser Erklärung durch alle weiteren Autorinnen oder Autoren,
4. ein Verzeichnis aller weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen; die Bewerberin oder der Bewerber benennt bis zu fünf Veröffentlichungen als beste Arbeiten; von diesen soll je ein Exemplar beigelegt werden,
5. eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich erkläre hiermit, dass ich die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten und die in § 5 Absatz 3 Nummer 3 und Nummer 4 Habilitationsordnung genannten Arbeiten ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen.“,
6. eine Aufstellung der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 9 Absatz 1, welche dem Fach oder Teilgebiet, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, entnommen sein sollen, sich aber vom Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung unterscheiden,
8. eine Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers,
9. ein amtliches Führungszeugnis neuen Datums; bei Universitätsmitgliedern kann die Dekanin oder der Dekan auf das Führungszeugnis verzichten.

(4) ¹Die eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der beigelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen, gehen in das Eigentum der Universität über. ²Die Dekanin oder der Dekan kann gestatten, dass die Unterlagen, soweit geeignet, auch elektronisch vorgelegt werden.

§ 6 Zulassung zur Habilitation

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Habilitationsausschuss nach Prüfung der in den §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 nicht erfüllt,
2. die fachliche Zuständigkeit der Universität oder der zuständigen Fakultät nicht gegeben ist,
3. die Bewerberin oder der Bewerber rechtskräftig durch ein deutsches Gericht in einem ordentlichen Strafverfahren verurteilt wurde und diese Verurteilung bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(3) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn bereits mehr als ein Habilitationsverfahren für das nach § 4 Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Teilgebiet erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber eine Handlung begangen hat, welche bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde,
3. der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, welche die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen,
4. wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils gültigen Fassung vorliegt.

(5) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, welche die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, oder bestehen Zweifel, ob wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils gültigen Fassung vorliegt, ist die Entscheidung über die Zulassung bis zum Abschluss der Verfahren auszusetzen.

(6) ¹Wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zugelassen, teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. ²Das Habilitationsverfahren ist in diesem Fall beendet.

(7) Das Habilitationsgesuch kann, mit der Folge, dass es als nicht eingereicht gilt, bis zum Beginn der Sitzung, in der über die schriftliche Habilitationsleistung beschlossen werden soll, zurückgenommen werden.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fach oder Teilgebiet der angestrebten Habilitation darstellen. ²Die Leistung muss geeignet sein, die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern und wissenschaftlichen Leistungen entsprechen, welche am Ende einer erfolgreichen Juniorprofessur in der betreffenden Fakultät erwartet werden. ³Der Habilitationsausschuss kann auch eine bereits veröffentlichte Arbeit als Habilitationsschrift anerkennen. ⁴Dies gilt nicht für eine Dissertation.

(2) ¹Wird eine Habilitation ohne Vorlage einer Habilitationsschrift beantragt, müssen die wissenschaftlichen Veröffentlichungen eine Einheit bilden, die in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen. ²Ihre Ergebnisse sind

zusammengefasst vorzulegen und die Einheit ist von der Bewerberin oder dem Bewerber zu begründen.

(3) ¹Bei Vorlage von Gemeinschaftsarbeiten muss die Bewerberin oder der Bewerber bei jeder eingereichten Arbeit angeben, welche Teile durch sie oder ihn erbracht wurden. ²Dies muss durch eine Erklärung der Mitautorinnen oder Mitautoren schriftlich bestätigt werden. ³Mitautorinnen oder Mitautoren von als schriftliche Habilitationsleistung eingereichten Arbeiten sollen keine Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sein.

(4) ¹Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss mindestens drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sind oder eine Professur innehaben. ²Von diesen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern soll mindestens eine oder einer Mitglied der zuständigen Fakultät und mindestens eine oder einer Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein. ³In den schriftlichen Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter wird entweder die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorgeschlagen. ⁴Die Gutachten sollen spätestens nach vier Monaten vorgelegt werden. ⁵Versäumt eine Gutachterin oder ein Gutachter diese Frist, kann der Habilitationsausschuss eine neue Gutachterin oder einen Gutachter bestellen.

(5) ¹Nach Vorlage der Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gibt die Dekanin oder der Dekan diese unverzüglich dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis. ²Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses erhalten Gelegenheit, zur schriftlichen Habilitationsleistung ein Votum einzureichen.

(6) ¹Unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten aller Berichterstatterinnen und Berichterstatter und etwaiger Voten der Mitglieder des Habilitationsausschusses beschließt der Habilitationsausschuss über die schriftliche Habilitationsleistung. ²Er kann im Zweifelsfall ein weiteres Gutachten einholen.

(7) ¹Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. ²Das Habilitationsverfahren ist in diesem Fall beendet.

§ 8 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestimmt nach der Notifikation die Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dient. ²Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung des Studienplans des betreffenden Faches oder Teilgebietes. ³Die Veranstaltung soll zwei Veranstaltungsstunden über ein Semester umfassen.

(2) ¹Der Habilitationsausschuss bildet eine Kommission aus zwei Mitgliedern, welche die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zur wissenschaftlichen Lehre und

die pädagogisch-didaktische Eignung prüft und dazu dem Habilitationsausschuss einen schriftlichen Bericht abgibt. ²Aufgrund dieses Berichts beschließt der Habilitationsausschuss über die pädagogisch-didaktische Eignung. ³Beschließt der Habilitationsausschuss, dass der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht erbracht wurde, teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. ⁴Das Habilitationsverfahren ist in diesem Fall beendet.

(3) ¹Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis zur wissenschaftlichen Lehre und die pädagogisch-didaktische Eignung als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Universitätsmitglied bereits in mindestens zwei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen an der Universität Mannheim abgehalten hat. ²Die pädagogisch-didaktische Eignung kann auch dann als erbracht angesehen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat Nachweise über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen oder aussagekräftige Dokumente über erfolgreiche Evaluationen der eignen Lehrveranstaltungen vorlegen kann.

§ 9 Vortrag und Colloquium

(1) ¹Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und Beschlussfassung über die pädagogisch-didaktische Eignung wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags vom Habilitationsausschuss aus drei Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Colloquium anberaumt. ²Spätestens drei Wochen vor dem Vortrag teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber den Termin und das ausgewählte Thema mit.

(2) ¹Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. ²In dem anschließenden Colloquium ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, ihren oder seinen Vortrag gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und zu zeigen, dass sie oder er auch mit anderen Problemen ihres oder seines Faches oder Teilgebietes vertraut ist.

(3) ¹Werden Vortrag und Colloquium nicht als Habilitationsleistung angenommen, kann die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen des laufenden Habilitationsverfahrens einen neuen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Colloquium über ein anderes Thema vorschlagen. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³Erklärt die Bewerberin oder der Bewerber, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, oder schlägt sie oder er nicht innerhalb von drei Monaten drei Themen für den neuen wissenschaftlichen Vortrag vor, stellt die Dekanin oder der Dekan die Beendigung des Habilitationsverfahrens fest und teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

(4) Wird auch der neue Vortrag mit Colloquium nicht als Habilitationsleistung angenommen, teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber die Beendigung des Habilitationsverfahrens schriftlich mit.

§ 10 Vollzug der Habilitation

(1) Aufgrund aller Habilitationsleistungen beschließt der Habilitationsausschuss über die gesamte Habilitation, einschließlich der Bezeichnung des Faches oder Teilgebietes.

(2) Die Dekanin oder der Dekan gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt.

§ 11 Verleihung der Lehrbefugnis

¹Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für das im Habilitationsverfahren bestimmte Fach oder Teilgebiet verliehen. ²Die hierüber ausgestellte Urkunde enthält:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und akademische Grade der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Titel der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. die Bezeichnung des Faches oder Teilgebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen wird,
4. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation und den Tag der Verleihung der Lehrbefugnis,
5. die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors sowie die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans der zuständigen Fakultät,
6. das Siegel der Universität.

§ 12 Erweiterung der Lehrbefugnis

¹Der Habilitationsausschuss kann aufgrund weiterer wissenschaftlicher Veröffentlichungen auf Antrag die Ausdehnung der Lehrbefugnis auf weitere Teilgebiete oder Fächer beschließen. ²Eine weitere mündliche Habilitationsleistung oder die Bewertung der wissenschaftlichen Lehre entfällt. ³Für das Verfahren gelten §§ 7, 10 und 11 sinngemäß.

§ 13 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten erlischt:

1. durch Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,

3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Rektorin oder dem Rektor zu erklären ist,
4. durch Beschluss, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, in ihrem oder seinem Fach oder Teilgebiet über ein Jahr keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Studienjahr („Titellehre“) abhält,
5. durch rechtskräftige Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Pflicht einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten zur Titellehre ruht,

1. solange sie oder er mit einer Lehrverpflichtung an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange sie oder er mit einer Lehrverpflichtung an einer anderen Universität beschäftigt wird,
3. sobald sie oder er die in § 36 Absatz 1 Landesbeamtengesetz festgelegte Altersgrenze der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat.

(3) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom Habilitationsausschuss widerrufen werden, wenn

1. sie oder er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
2. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde,
3. ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen wurde,
4. wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils gültigen Fassung vorliegt.

(4) Vor einer Beschlussfassung gemäß der Absätze 1 bis 3 ist der Habilitierten oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder „Privatdozent“.

§ 14 Anzeige der Habilitation

¹Die Rektorin oder der Rektor zeigt die erfolgreiche Habilitation dem Wissenschaftsministerium unter Beifügung einer Abschrift der Verleihungsurkunde an.
²Entsprechendes gilt für Beschlüsse nach § 13.

§ 15 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)

(1) ¹Strebt eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, die oder der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert wurde, die Umhabilitation an der Universität Mannheim an, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch den Habilitationsausschuss der zuständigen Fakultät geprüft. ²§ 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass keine neue Habilitationsschrift einzureichen ist.

(2) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidung bestellt der Habilitationsausschuss in der Regel zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, welche die Habilitationsleistungen, insbesondere die wissenschaftlichen Veröffentlichungen, schriftlich begutachten. ²Die Fakultät erteilt der Privatdozentin oder dem Privatdozenten einen Lehrauftrag, der die Beurteilung ihrer oder seiner Lehrerfahrung und der pädagogisch-didaktischen Eignung ermöglicht.

(3) Der Habilitationsausschuss beschließt auf dieser Grundlage über die Annahme der Habilitationsleistungen und veranlasst bei Annahme die Ausfertigung einer Verleihungsurkunde entsprechend § 11 Satz 2, wenn die Bewerberin oder der Bewerber auf die bisherige Lehrbefugnis verzichtet hat.

§ 16 Akteneinsicht

¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens besteht das Recht der Akteneinsicht gemäß § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. ²Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 10. November 2006 außer Kraft.

(2) ¹Wird ein vollständiges Habilitationsgesuch vor Inkrafttreten dieser Ordnung vorgelegt oder wurde vor diesem Datum die Notifikation eingereicht, wird das Habilitationsverfahren nach der bisherigen Habilitationsordnung weitergeführt. ²Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann das Habilitationsverfahren nach dieser Habilitationsordnung weitergeführt werden.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2019


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

